

Die innerhalb der DDR Zwangsausgesiedelten sollen nicht vergessen werden!

Thüringer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Gerade wenn man zwangsweise weg ist aus der Heimat, gewinnt sie eine ganz besondere Bedeutung.

Roland Jahn am 8. Juni 2018

1. Würdigung der Diktaturoffer und Stärkung des Rechtsstaats ist nicht zu trennen

Dieses Papier entstand, da die Zwangsausgesiedelten seit Jahren als eine „vergessene Opfergruppe“ bezeichnet werden. Damit wird ein Defizit der Rechts- und Erinnerungskultur in der Bundesrepublik markiert. Was ist offen? Wo besteht ein Handlungsbedarf?

1.1 Öffentliche Wahrnehmung und wissenschaftliche Aufklärung

In der Öffentlichkeit waren die Zwangsausgesiedelten zum Ende der DDR „vergessen“. Mediale wurden sie faktisch nicht wahrgenommen, auch wenn Dorothee Wilms 1987 für das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen das Gutachten der Bundesregierung zu den „Sperrmaßnahmen der DDR vom Mai 1952“, das sogenannte Weißbuch von 1953, erneut herausgab.

Das Neue Forum Erfurt machte auf die Zwangsausiedlungen am 19. Dezember 1989 mit einem Zeitzeugenaufwurf in der Tageszeitung aufmerksam. Nun wurden Erinnerungen aufgeschrieben: *"Aufgrund der jüngsten Ereignisse in unserem Staat, die zur Hoffnung Anlass geben, sehe ich mich verpflichtet, mit diesen Zeilen einen ersten Bericht über die Machenschaften unseres Staates zu berichten, der mit Menschenverachtung in die Siedlungen nahe der Staatsgrenze eingriff und sieben Jahre nach Kriegsende Aussiedlungen auf dem eigenen Territorium unter menschenunwürdigen Bedingungen vornahm."*¹ Am 28. April 1990 fand die erste öffentliche Versammlung Betroffener in Erfurt statt. Dabei wurde der Bund der Zwangsausgesiedelten (BdZ) gegründet, der seitdem wichtige Beiträge gegen das Vergessen geleistet hat. Eine erste umfangreiche Darstellung zu den Zwangsausiedlungen veröffentlichten Inge Bennewitz und Rainer Potratz im Jahr 1994. Das Buch liegt mittlerweile in einer vierten und überarbeiteten Fassung vor.

Da die Vertreibung der Deutschen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa in der SED-Diktatur domestiziert wurde, fand zeitgleich die Selbstorganisation der Heimatvertriebenen in der DDR bzw. in den ostdeutschen Ländern statt. Circa 14 Millionen Deutsche waren zwischen 1944 und 1947 aus ihrer Heimat vertrieben worden. Etwa zwei Millionen von ihnen verloren bei der Vertreibung und auf der Flucht ihr Leben. In der sowjetischen Besatzungszone fanden

1 Erika Lindig (geb. Müller) aus Hirschberg nach Weimar zwangsausgesiedelt. Zitiert nach Gerlinde Sommer: Vor 60 Jahren: Zwangsausiedlungen aus DDR-Grenzgebiet, in: Thüringer Landeszeitung, vom 4. Juni 2012.

ca. 4,5 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge aus dem Osten eine Aufnahme. Die Etablierung der SED-Herrschaft und die Ansiedlung der Neubürger („Umsiedler“) war ein zeitgleich verlaufender Prozess. Die westlichen Zonen nahmen 7,9 Millionen Menschen auf. 1950 stellten die Vertriebenen in der Bundesrepublik 16,5 % der Gesamtbevölkerung, ihr Anteil stieg aufgrund der Massenflucht aus der DDR bis 1961 auf 21,5 %. In der DDR waren es deutlich über 20 %.

In der Rückschau der Millionen Heimatvertriebenen und ihrer Nachkommen gab es keinen spezifischen Raum für die Erinnerung an die etwa 11.000 Zwangsausgesiedelten und die vielen (statistisch noch nicht erfassten) „Kreisverwiesenen“ in der sowjetischen Besatzungszone und frühen DDR. Im Lexikon der Vertreibungen, herausgegeben im Jahr 2010 von Detlef Brandes, Holm Sundhaussen und Stefan Troebst kommen die innerhalb der DDR Zwangsausgesiedelten nicht vor.² Offensichtlich mangelte es an der wissenschaftlichen Reflexion und Rezeption der bis dahin vor allem von Betroffenen erarbeiteten historischen Aufarbeitungen.

Literatur von Zeitzeugen und Betroffenen der Zwangsausiedlungen:

Inge Bennewitz und Rainer Potratz: Zwangsausiedlungen an der innerdeutschen Grenze. Analysen und Dokumente. Berlin ¹1994; ⁴2012.

Andrea Herz: Sperrgebiet und die Barrikaden von Streufdorf. Eine Geschichte von Widerstand und Solidarität im Zuge der Einrichtung der 5-km-Zone und der Zwangsausiedlung „Ungeziefer“ (hrsg. v. Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR), Erfurt 2012.

Ilona Rothe und Lutz Jödicke (Hrsg.): Zwangsausiedlungen in Deutschland. Erlebnisberichte – Dokumente – Aktion „Ungeziefer“ Juni 1952, Aktion „Kornblume“ Oktober 1961. Ein Material des regionalen Arbeitskreises Thüringen des Bundes der in der DDR Zwangsausgesiedelten. Erfurt 1992.

Ernst O. Schönemann: Der Wurzeln beraubt. Zwangsausiedlung 1961 und die Folgen, Berlin 2011.

Andreas Thorun: Juni 1952 - Die Zwangsausiedlung in Westmecklenburg 1952 unter besonderer Berücksichtigung des Kreises Hagenow, Hagenow 1992.

Manfred Wolter: Aktion Ungeziefer – die Zwangsausiedlung an der Elbe, Erlebnisberichte und Dokumente, Rostock 1997.

Manfred Wagner: „Beseitigung des Ungeziefers ...“. Zwangsausiedlungen in den thüringischen Landkreisen Saalfeld, Schleiz und Lobenstein 1952 und 1961. Analysen und Dokumente (hrsg. v. Landesbeauftragter des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR), Erfurt 2001.

1.2 Juristische Würdigung

Bei der Entwicklung des Rehabilitierungsrechtes waren die Zwangsausgesiedelten von Anfang 1990 an im Blick des Gesetzgebers. Hierzu zählte auch die Frage des Eigentums, dessen Restitution, nach den umfassenden Eingriffen der SED in die Eigentumsverhältnisse in der DDR, nur eingeschränkt umsetzbar war. Schon im Juni 1990 mündeten die deutsch-deutschen Verhandlungen in eine „gemeinsame Erklärung“ der beiden deutschen Regierungen zu „offenen

2 Brandes, Detlef/ Sundhaussen, Holm/ Troebst, Stefan (Hrsg.): Lexikon der Vertreibungen. Deportation, Zwangsausiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts, Wien/ Köln/ Weimar 2010.

Vermögensfragen“. Hier hieß es, mit Ausnahme der zwischen 1945 und 1949 von der sowjetischen Besatzungsmacht verfügten Enteignungen sollte Eigentum „im Grundsatz“ zurückgegeben werden. Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG – zuerst 23.09.1990) gehört so zum Grundbestand der deutschen Einheit. Es brauchte jedoch noch vier Jahre bis die Ausführung durch Rechtsnorm geregelt wurde (Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG, 27.09.1994). Faktisch wurde die Regel „Rückgabe“ zur Ausnahme, da in mehr als der Hälfte der Fälle eine Entschädigung gezahlt wurde.³ Mit Bearbeitung der oft mühsamen und langwierigen Eigentumsklärungen waren die 1991 geschaffenen Landesämter für Offene Vermögensfragen betraut. Für Zwangsausgesiedelte gab es hier keine bevorzugte Behandlung. Die Enteignungen wurden als Folge der politischen Verfolgung verstanden und damit nicht dem Schädigungstatbestand des § 1 Abs. 3 VermG (Enteignung auf Grund unlauterer Machenschaften) zugeordnet (Urteil 7 C 61/94 des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwG -vom 26.09.1996).

Im Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG vom 23.06.1994) werden die Zwangsausgesiedelten ausdrücklich genannt. Zugleich wurde festgelegt, dass bei Ausgleichsleistungen die in der DDR gewährten „Entschädigungen“ zu berücksichtigen sind (Begründung des Gesetzesentwurfes BT-Drs. 12/4994, S. 30ff.). Vielen Zwangsausgesiedelten waren diese – zum Teil von den damals Betroffenen abgelehnten – Entschädigungen nicht mehr bewusst. So fand diese Regelung teilweise erbitterten Widerstand. Sie ist rechtskonform, das gilt auch für die Anrechnung von Zinsen auf diese Entschädigungen (Urteil Bundesverfassungsgericht vom 22.11.2000 - 1 BvR 2307/94). Die Regelungen im Bereich der „offenen Vermögensfragen“ sind inzwischen nahezu abgeschlossen. Nur in den anderen Bereichen der Folgeansprüche gibt es noch Handlungsbedarf und Möglichkeiten, insbesondere bei der Bewertung der Folgen des Arbeitsplatzverlustes und bei den gesundheitlichen Folgen. Eine pauschale Entschädigung, eine Art Schmerzensgeld, wurde – auch im Kontext der Heimatvertriebenen – nie vorgesehen.

1.3 Erinnerungskultur und –landschaft im Wechsel der Generationen

Eine besondere Herausforderung ist die öffentliche Würdigung der Betroffenen und die Verstärkung der Erinnerung auch ohne Betroffene. Damit die Rede von der „vergessenen Opfergruppe“ Vergangenheit wird und bleibt, braucht es eine institutionelle Stärkung der Erinnerung, sowohl an die Herrschaftspraxis, als auch an den Verlust und die Opfer der Zwangsmigration zwischen 1945/49 und 1988/89. Eine Möglichkeit zur Professionalisierung und Entwicklung ist es, eine („unechte“) Stiftung „Zwangsausgesiedelte“ zu schaffen, wie Jürgen Aretz

3 Vgl. Robert Klüsener: Rechtsstaat auf dem Prüfstand: Wiedervereinigung und Vermögensfragen, Münster 2011 und Kerstin Brückweh: Unter ostdeutschen Dächern. Wohneigentum zwischen Enteignung, Aneignung und Neukonstituierung der Lebenswelt in der langen Geschichte der ‚Wende‘, in: Thomas Großbölting und Christoph Lorke (Hrsg.): Deutschland seit 1990. Wege in die Vereinigungsgesellschaft. Stuttgart 2017, S. 187-212.

und Wolfgang Clement vorschlagen („Die DDR nannte sie „Schädlinge“, FAZ am 1.2.2018).⁴ Der Thüringer Landesbeauftragte unterstützt dieses Anliegen.

Aus diesem Grund **im Folgenden eine Skizze zum historischen Kontext (2), zur Situation der Zwangsausgesiedelten heute (3) und zur Erinnerungskultur (4).**

2. Praxis und Kontext der Zwangsausiedlungen in der DDR

2.1. Die Praxis der Kreisverweise und die „Säuberung“ der Wismutgebiete 1951

Ausweisungen von Personen und auch ganzer Bevölkerungsgruppen aus einem Gebiet sind bereits für die Epoche der Frühen Neuzeit belegt⁵ und keine ausschließliche Begleiterscheinung der totalitären Systeme des 20. Jahrhunderts. Der Blick in die Bestandsverzeichnisse der staatlichen Archive macht deutlich, dass die Ausweisung ebenso in jüngerer Zeit eine bewährte Methode war, unliebsame Personen aus einem Gebiet zu entfernen. Auch in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR wurde zum Mittel der Ausweisung gegriffen. Mit dem sogenannten Kreisverweis begannen die sowjetischen Besatzer mit Hilfe deutscher Genossen einzelne Personen und bestimmte Personengruppen aus dem Wohnort bzw. Wohnkreis zu vertreiben. Die entsprechenden Strukturen und rechtlichen Grundlagen wurden dann nach der Gründung der DDR durch die Regierung der DDR und die SED-Führung geschaffen.⁶ Die Kreisverweise können als eine Form der Zwangsausiedlung betrachtet werden.⁷

Die in vielen Fällen angewandten Kreisverweise waren oftmals verbunden mit der vorhergehenden Enteignung landwirtschaftlicher Güter, privatwirtschaftlicher Industriebetriebe, Hotels und Pensionen. Mit dem Kreisverweis wurden dann die Gutsherren, Großgrundbesitzer, Landwirte, Unternehmer und Gewerbetreibenden vertrieben. Die Kreisverweise dienten vor allem der Etablierung und Durchsetzung der kommunistischen Herrschaft.

Auch wenn sich die Ausweisungsgründe unterschieden, ähnelten sich die Abläufe der staatlichen Maßnahme: Nach der Beschlagnahme des Besitzes und Vermögens wurde der Betroffene mit seiner Familie in schriftlicher oder mündlicher Form von seinem Besitz und aus dem Kreis verwiesen. Der Heimatkreis musste oft innerhalb weniger Tage oder gar Stunden verlassen werden. Nur einige persönliche Gegenstände und etwas Hausrat durfte mitgenommen werden. Mitunter überwachten Polizisten die Aussiedlung. In Fällen von Gegenwehr drohte die Einweisung ins Gefängnis oder in Speziallager. Eine Rückkehr in den Heimatort war

4 Im Internet unter dem Link abrufbar: www.ere-org.de/ere/files/FAZ%2001.02.18.pdf (zuletzt abgerufen am 8.6.2018)

5 Vgl. hierzu die lesenswerte Studie von Stephan Steiner: Rückkehr unerwünscht. Deportationen in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit und ihr europäischer Kontext, Wien/ Köln/ Weimar 2014.

6 Vgl. beispielsweise für Thüringen die Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung im Landkreis Suhl vom 10.11.1950, in: Regierungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 31 (1950) vom 10.11.1950, S. 309.

7 Die Kreisverweise sind bislang kaum wissenschaftlich untersucht worden. In der Literatur, die sich mit der Verstaatlichung und Kollektivierung der Landwirtschaft und Industrie befasst, finden sich vereinzelt Hinweise auf die Kreisverweise. Vgl. hierzu: Anke Geier: „Die Nichtbefolgung dieser Massnahme zieht Zwangsmassnahmen nach sich.“ Kreisverweise in Thüringen zwischen 1945 und 1951, in: Gerbergasse 18. Thüringer Zeitschrift für Zeitgeschichte und Politik, Heft 83, Nr. 2 (2017), S. 43-47 und den Artikel auf der Webseite des Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (ThLA) „Kreisverweise“ vom 14.9.2016 auf der Webseite des ThLA (<http://thla-thueringen.de/index.php/2-thla/628-kreisverweise> – letzter Abruf am 6.6.2018).

untersagt. Viele Ausgewiesene flüchteten in die westlichen Besatzungszonen bzw. in die Bundesrepublik und wurden dort als politische Flüchtlinge anerkannt und erhielten einen Flüchtlingsausweis C.⁸

Formell legitimiert wurden die Enteignungen und die damit verbundenen Kreisverweise durch Verordnungen und Gesetze der jeweiligen Landesregierungen (bis Juli 1952) und später durch Erlasse der DDR-Regierung. Es gab mehrere Wellen von Ausweisungen mittels Kreisverweis. Die ersten Kreisverweise hatten ihren Ursprung in der sogenannten „demokratischen“ Bodenreform: Ab September 1945 wurden unter der Parole „Junkerland in Bauernhand“ agrarische Großgrundbesitzer, in Thüringen aber auch Klein- und Mittelbauern, enteignet. Vergleichbar hierzu waren auch die Aktionen gegen selbständige Unternehmer, deren Betriebe in Volkseigentum überführt wurden. Eine weitere Welle von Kreisverweisen zogen dann die Aktionen gegen die private Glasindustrie im Thüringer Wald, gegen Hotel- und Pensionsbesitzer sowie selbständige Unternehmer in Oberhof 1950 und 1951 („Aktion Oberhof“) und an der Ostsee 1953 („Aktion Rose“) oder im Harz nach sich. Die Enteignung und Ausweisung der Hotel- und Pensionsbesitzer in Oberhof und an der Ostsee diente dem Zweck die privaten Unterkünfte in staatliche Erholungs- und Kureinrichtungen zu überführen.

Ein weiteres, noch wenig untersuchtes, Ausweisungsereignis steht im Zusammenhang mit der Steigerung der Produktion im Uranerzbergbau. Die Sowjetunion versuchte ihren Uranbedarf durch den Abbau in Böhmen, Sachsen und Thüringen zu decken. In Thüringen erfuhren die Wismut-Niederlassungen einen extremen Ausbau. Zahlreiche Arbeitskräfte wurden in diese Gebiete entsandt, so dass sich in einigen Kreisen die ohnehin bestehenden Probleme potenzierten. Vor allem der Wohnraummangel und die sich verschlechternden sozialen Gegebenheiten, aber auch die häufigen Auseinandersetzungen mit der einheimischen Bevölkerung wurden von der Sowjetischen Kontrollkommission kritisiert und als Hemmnisse zur Steigerung der Produktion angesehen. Als Ursache stigmatisierten die Sowjets vor allem bestimmte Personen am Rand der Gesellschaft, die sie als „asoziale und destruktive Elemente“ bezeichneten. Hiermit waren Prostituierte und Geschlechtskranke, Vorbestrafte, sogenannte „Arbeitscheue“ und „Asoziale“, aber auch ehemalige verurteilte Nationalsozialisten (nach SMAD-Befehl Nr. 201), Grenzarbeiter und Grenzgänger sowie „Spekulanten“ und „Schieber“ gemeint.⁹ Der Zusammenstoß zwischen Wismutarbeitern und der Volkspolizei am 16. August 1951 in Saalfeld setzte dann eine Kette von Ereignissen in Gang. Die Sowjetführung forderte die DDR-Regierung schließlich auf, die Personen aus den Abbauregionen zu entfernen, die zu einer Gefährdung werden konnten.¹⁰ Die als „deklassierte Elemente“ verdächtigten Personen wurden

8 Vgl. § 3 Sowjetzonenflüchtling, in: Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom 19.5.1953, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 22 (1953) vom 22.5.1953, S. 203 und § 15 Ausweise, in: Ebd., S. 205.

9 Vgl. für Thüringen u. a, das Protokoll über die am 15.12.1951 in der Landesbehörde der Deutschen Volkspolizei Thüringen stattgefundene Besprechung betreffend neue Aufgaben in den Wismut-Bergbau-Kreisen Thüringens am 15.12.1951 (Landesarchiv Thüringen – HStA Weimar, Landesbehörde der Volkspolizei Thüringen Nr. 39, Bl. 3 und 4).

10 Vgl. hierzu Andrew I. Port: Die rätselhafte Stabilität der DDR. Arbeit und Alltag im sozialistischen Deutschland, Berlin 2010, S. 90f.: Port bezieht sich auf die Treffen zwischen Walter Ulbricht und dem sowjetischen Generaldirektor der Wismut am 15.12.1951 und zwischen Wilhelm Pieck und sowjetischen Funktionären am 15.11.1951, auf denen die Entscheidung zur Ausweisungsmaßnahme getroffen wurde. Port spricht in seinem Buch vom ersten Arbeiteraufstand der DDR (im Englischen als „Wismut upheaval of August 1951“ bezeichnet), wobei diese Einschätzung überzogen ist. Vgl. zu den Ereignissen in den Wismutgebieten auch

zum Verlassen der Wismutregion aufgefordert und wenn sie dieser Aufforderung nicht Folge leisteten, wurden sie „*zwangsweise, unter Vermeidung besonderen Aufsehens*“¹¹ ausgewiesen. Die Dokumente zeigen, dass die Ausweisungen, die ab Mitte Januar 1952 begannen und vor allem gegen Frauen gerichtet waren, nur teilweise durchzusetzen waren. Im Juni 1953 waren beispielsweise aus dem Kreis Saalfeld lediglich 64 Betroffene ausgewiesen.

Was bei dieser besonderen Aussiedlungsmaßnahme auffällt, ist die benutzte Sprache, die sich sehr nah an die nationalsozialistische Terminologie anlehnte.¹²

2.2. Die Zwangsausweisung von selbständigen Unternehmern und Hoteliers aus Oberhof 1950 und 1951 und anderen Regionen

In Oberhof befanden sich bis Herbst 1950 nahezu alle Hotels und Pensionen in Privatbesitz.¹³ Um nun ausreichend Unterkünfte für den Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und für die Sozialversicherung zu schaffen, sollten zahlreiche dieser Einrichtungen in Volkeigentum überführt werden. Es war geplant, Oberhof zum Wintersportzentrum der DDR und zum Kur- und Erholungsort der „Werkstätigen“ auszubauen. Da zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Enteignung auf der Grundlage von SMAD-Befehlen nicht mehr genutzt werden konnte, griff das Thüringer Innenministerium auf den Beschluss des Ministerrates vom 26. Januar 1950 „Abwehr gegen Sabotage“ zurück. Die sogenannte „Aktion Oberhof“ verlief in mehreren Wellen.

Die erste Maßnahme begann am 2. November 1950 um 6 Uhr morgens: Zunächst wurden die 10 größten Hotels und Pensionen von Polizisten besetzt und durchsucht. Das Inventar wurde beschlagnahmt. Die Besitzer und Angestellten wurden auf die Straße getrieben. Das blieb der Oberhofer Bevölkerung nicht verborgen. Einige empörten sich über das polizeiliche Vorgehen. Auch die SED-Parteileitung Oberhofs und der Ortsausschuss der Nationalen Front äußerten ihren Unmut, da die Beschlagnahmungen und die Polizeimaßnahmen die Bürger verunsichert hätten. In den folgenden Tagen ging eine Sonderkommission der Polizei, unterstützt vom Ministerium für Staatssicherheit und von Mitarbeitern der Landesfinanzdirektion Erfurt gegen weitere Einrichtungen vor, so dass insgesamt 32 Objekte durchsucht wurden. Die Geschäftsführer wurden verhaftet und 25 von 32 „Vorgängen“ übernahmen die Staatsanwaltschaften Suhl, Meiningen und Erfurt.

Um die Beschlagnahme abzuschließen und weitere Sympathiebekundungen der Einwohnerschaft mit den Enteigneten auszuschließen, erließ das Ministerium des Innern am 10. November 1950 eine Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Landkreis Suhl, mit der die Personen, die „*die antifaschistisch-demokratische Ordnung stören*“, offiziell aus dem Landkreis verwiesen werden konnten. Zwischen dem 13. und 18. November 1950 wurden mittels der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen 25 Familien (89 Personen) aus Oberhof und

Rainer Potratz: Zur Entfernung „deklassierter Elemente...“. Die Ausweisungen aus den Uranbergbaukreisen 1952-1954, in: Karlsch, Rainer/ Schröter, Harm (Hrsg.): „Strahlende Vergangenheit“. Studien zur Geschichte des Uranbergbaus der Wismut, St. Katharinen 1996, S. 209-227.

11 Zitiert nach Port (2010), S. 91.

12 Vgl. Port (2010), S. 93: Port spricht von eugenischer Terminologie.

13 Die folgenden Ausführungen fußen auf den Artikeln von Dr. Anke Geier. Vgl. die Angaben zu ihren Aufsätzen in Fußnote 6. Vgl. auch die in ihrem Artikel in der Gerbergasse 18 aufgeführte weiterführende Literatur zu den Kreisverweisen in Oberhof.

dem Landkreis Suhl ausgewiesen. Ihr neuer Wohnort musste mindestens 50 Kilometer vom Landkreis entfernt liegen. Zur Verwaltung der beschlagnahmten Hotels und Pensionen wurden Treuhänder eingesetzt.

Den im November in Oberhof festgenommenen 22 Personen wurde bis Anfang April 1951 der Prozess auf der Grundlage der Wirtschaftsstrafverordnung wegen Warenhortung, Aufkaufs bewirtschafteter Nahrungsmittel und der Beherbergung polizeilich nicht gemeldeter Gäste aus den Westzonen gemacht. Es kamen zunächst nur die kleineren Fälle zur Verhandlung, wobei sich die Schöffen den Strafanträgen der Staatsanwaltschaft widersetzen. Die Höchststrafe betrug 2 Jahre und 6 Monate, was wiederum den Erfurter Generalstaatsanwalt Kurt Schmuhl und den Leiter der Kriminalpolizei Zahmel veranlasste, die „Fehlurteile“ zu beklagen. Aber auch in den größeren Prozessen, die ursprünglich als Schauprozesse vorgesehen waren und in denen die Große Strafkammer des Meininger Landgerichtes die Angeklagten als „Spekulanten und Ausbeuter“ öffentlichkeitswirksam verurteilen sollte, spielte das Gericht nicht in der gewünschten Weise mit. Beispielsweise konnte die Strafkammer dem angeklagten Hauptgesellschafter des renommierten Golfhotels in Oberhof ein Sabotagedelikt nicht nachweisen. Er wurde daher nach Paragraph 10 der Wirtschaftsstrafverordnung zu einer Geldstrafe wegen Steuervergehen verurteilt und am 22. März 1952 nach 16-monatiger Haft aus dem Polizeigefängnis Gera in die Freiheit entlassen.

Es fanden noch weitere Enteignungs- und Ausweisungsaktionen statt. In einer zweiten Ausweisungswelle am 25. November 1950 wurden weitere 13 Familien (40 Personen) aus dem Kreis Oberhof verwiesen. Ihnen wurden „antidemokratische und unsozialistische Verhaltensweisen“ nachgesagt. Ihr Vermögen und ihre Betriebe wurden beschlagnahmt und gingen bald in Volkseigentum über. Insgesamt waren 15 Hotels und Pensionen, eine Autoreparaturwerkstatt, ein Friseurgeschäft, ein Gemüseladen, ein Malergeschäft, eine Zahnarztpraxis, eine Schuhmacherei, ein Sportartikelgeschäft und ein Laden für Glaswaren und Reiseandenken betroffen.

Eine dritte Aussiedlungsaktion fand kurz vor der zweiten Deutschen Wintersportmeisterschaft in Oberhof am 7. Februar 1951 statt. Sie betraf 10 Familien und einige weitere Personen. Insgesamt wurden erneut über 20 Menschen ausgesiedelt. 8 Hotels und Pensionen kamen in treuhänderische Verwaltung des Landes Thüringen und der Gemeinde Oberhof. Zudem wurden mindestens 3 Lehrer versetzt, was einer Ausweisung aus dem Kreis gleichkam. Unter strikter Geheimhaltung wurde diese Zwangsaussiedlung seit dem 19. Januar 1951 vorbereitet. Eine Liste über die auszuweisenden Personen wurde wie bei den zwei großen Zwangsaussiedlungsaktionen 1952 und 1961 durch die SED und die Sicherheitsbehörden erstellt. Dabei wurde auch auf Berichte von Inoffiziellen Mitarbeitern der Staatssicherheit zurückgegriffen. Unter den Zwangsausgesiedelten befand sich auch der Vorsitzende des Ortsausschusses der Nationalen Front. Er hatte im November 1950 gegen die Ausweisung der Oberhofer Bürger protestiert.

Zwischen November 1950 und Februar 1951 wurden insgesamt 48 Familien mit über 150 Personen aus Oberhof zwangsausgesiedelt und über 60 private Unternehmen enteignet. Der Oberhofer Pfarrer Helmut Teuber hielt in der Kirchenchronik die Familiennamen der Ausgewiesenen fest. Er vermerkte auch, dass weitere Einwohner Oberhofs im Vorfeld der Vertreibung flohen. Nach der „Aktion Oberhof“ fanden in weiteren Ferienorten des Thüringer Waldes (Friedrichroda, Tabarz, Bad Liebenstein, Tambach-Dietharz) Enteignungen von Hotel- und Pensionsbesitzern statt (Sonderaktion „Gotha“).

Die rechtliche Grundlage für den Kreisverweis aus Oberhof stellte die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Landkreis Suhl vom 10. November 1950 dar. Der Thüringer Innenminister Willi Gebhardt entwarf diese Verordnung. Gebhardt hatte sich zuvor die Zustimmung Walter Ulbrichts gesichert. Auch bei der Zwangsausiedlungsaktion 1952 an der innerdeutschen Grenze war Gebhardt maßgeblich als Innenminister beteiligt.

Die Enteignung privater Hotel- und Pensionsbesitzer in Oberhof war das Schaustück einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzung per Gerichtsurteil und zugleich Vorläufer weiterer Enteignungsaktionen zur Verstaatlichung des Tourismus in den ostdeutschen Mittelgebirgen und an der Ostsee. Die umfangreichste Überführung privatrechtlicher in volkswirtschaftliche Strukturen im Fremdenverkehr fand schließlich mit der „Aktion Rose“ im Februar und März 1953 an der Ostseeküste statt, als 440 Hotels und Pensionen und 181 Restaurants und Häuser beschlagnahmt und die meisten Besitzer ausgewiesen wurden.¹⁴

2.3. Zwangsausiedlung aus dem Grenzgebiet 1952 („Aktion Ungeziefer“)

Am 5. Mai 1952 erging ein Befehl der Sowjetischen Kontrollkommission zur Einrichtung eines Grenzregimes an der 1.393 Kilometer langen Westgrenze der DDR. In den folgenden Tagen bereitete die SED die kommenden Maßnahmen zur Errichtung eines Grenzregimes propagandistisch vor. So erschien in der Sonneberger Ausgabe der Zeitung „Das Volk“ am 20. Mai 1952 ein Artikel mit dem Titel „Wir fordern Schutz gegen Saboteure und Agenten“, der suggerierte, dass die Einwohner Sonnebergs sich gegen die sich häufenden Sabotageakte mit allen Mitteln wehren wollten, so dass kein Saboteur ihre Betriebe, die der „Friedensproduktion“ dienen, zerstören könnten. Die Sonneberger würden sich nicht nur freiwillig zur Volkspolizei melden, um gemeinsam ihr Land zu schützen, sondern forderten von der Regierung in den Grenzkreisen „Maßnahmen zum Schutz der demokratischen Errungenschaften“.¹⁵

Die DDR übernahm die Vorgaben der Sowjets und am 27. Mai 1952 trat die *Polizeiverordnung über die Einführung einer besonderen Ordnung an der Demarkationslinie* in Kraft. Die Polizeiverordnung fußte auf der *Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der DDR und den westlichen Besatzungszonen* vom 26. Mai 1952. Bis dahin hatten die Bewohner der Grenzgegend aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch aufgrund familiärer und kultureller Beziehungen die Demarkationslinie immer wieder „illegal“ überschritten. Nun wurde die Grenze in einem dreifach gestaffelten System, bestehend aus einem 10-Meter breiten Kontrollstreifen, einem 500-Meter-Schutzstreifen und einer 5-Kilometer-Sperrzone, abgesichert. Alle Bewohner des 5-Kilometer Sperrgebietes wurden registriert und erhielten in ihren Personalausweis einen Stempel mit dem eine Aufenthaltsberechtigung für die Sperrzone erteilt wurde. Die Bewohner des 500-Meter-Schutzstreifens, die noch näher an der innerdeutschen

14 Vgl. Klaus Müller: Die Lenkung der Strafjustiz durch die SED-Staats- und Parteiführung der DDR am Beispiel der Aktion Rose (= Dissertation), Greifswald 1995.

15 Vgl. hierzu die Masterarbeit von Yvonne Doms: „Aktion Ungeziefer“: „Der Mensch ist nichts – Befehl ist alles“. Die Zwangsausiedlungen 1952 in der DDR unter Berücksichtigung der Berichterstattung in der west- und ostdeutschen Presse sowie der lokalgeschichtliche Blick auf die Ereignisse im südthüringischen Raum, Bamberg 2012, S. 72. Die Arbeit ist als pdf-Datei unter folgenden Link auf der Webseite des ThLA abrufbar: <http://thla-thueringen.de/index.php/startseite/aus-der-forschung/315-masterarbeit-zum-thema-zwangsausiedlungen> (zuletzt abgerufen am 8.6.2018).

Grenze lebten, mussten zusätzlich einen Stempel der Grenzpolizei in ihrem Ausweis vorweisen, wenn sie ihren Wohnort betreten wollten. Zu diesem Zeitpunkt waren etwa 390.000 Menschen im Sperrgebiet gemeldet.

Zusammen mit Verordnung des Ministerrates vom 26. Mai 1952 wurden weitere Befehle erlassen, die entsprechend den sowjetischen Forderungen, die zuvor im Geheimen beschlossene Zwangsausiedlung von über 10.000 Bürgern (ca. 2,6 % der Bevölkerung im Sperrgebiet) aus der Sperrzone anordneten. Die Auswahl der Auszusiedelnden und die Durchführung der Maßnahmen regelte der geheime Befehl 38/52 des Leiters der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, Karl Maron, vom gleichen Tag.¹⁶ Der Befehl legte u. a. die Bildung der Kommissionen fest, die über die Aussiedlung der betreffenden Personen entschieden. Es wurden vier Kategorien von Auszusiedelnden aufgeführt: „a) Ausländer und Staatenlose, b) Personen, die nicht polizeilich gemeldet waren, c) Personen, die kriminelle Handlungen begangen haben und bei denen zu vermuten ist, daß sie erneut straffällig werden, d) Personen, die wegen ihrer Stellung in und zu der Gesellschaft eine Gefahr der antifaschistisch-demokratischen Ordnung darstellen.“¹⁷

Um die Dimension der Zwangsausiedlungen zu begreifen, bietet es sich an, ein regionales Beispiel heranzuziehen. Im Kreis Sonneberg lebten Anfang 1952 31.485 Einwohner in der 5-Kilometer-Zone, davon 8.226 im 500-Meter-Streifen. Die „operativen Kommissionen“ schrieben 985 Bewohner (357 Familien) auf die Aussiedlungsliste des Kreises Sonneberg. Letztlich verloren durch die Zwangsumsiedlung am 6. Juni 1952 1.116 Menschen des Kreises Sonneberg ihre Heimat.¹⁸ Sie wurden zu Feinden der sozialistischen Ordnung deklariert und konnten nicht abschätzen, was die kommunistischen Herrscher mit ihnen plante. Befürchtet wurden auch Deportationen in die Sowjetunion.

Am 6. Juni 1952 wurden 548 Zwangsausgesiedelte aus dem Raum Sonneberg per Güterzug nach Jena-Göschwitz gebracht. Sie galten als Feinde der DDR und mussten einen neuen Anfang machen. Proteste gegen die Ausweisung und Anträge auf Rückkehr waren anfangs erfolglos. Das galt auch für Personen, die nicht auf der Aussiedlungsliste standen und durch eine Verwechslung mit ausgesiedelt wurden. Ende 1956 bzw. Anfang 1957 bekamen einige wenige Familien die Genehmigung, in ihre Heimat zurückzukehren.¹⁹ Internationale Auflagen

-
- 16 Vgl. Rainer Potratz: „Es hat niemand im Entferntesten was geahnt, denn von Zwangsausiedlungen und von Wegschaffen von Leuten, die nicht zuverlässig sind, war überhaupt keine Rede“. Die Errichtung einer Sperrzone an der Demarkationslinie der DDR zur Bundesrepublik und die dort durchgeführten Zwangsausiedlungen im Frühsommer 1952, in: *Erinnern! Aufgabe, Chance, Herausforderung*. 1/2012, S. 16-26 und Inge Bennewitz und Rainer Potratz: *Zwangsausiedlungen an der innerdeutschen Grenze. Analysen und Dokumente*, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage, Berlin 2012: Im Dokumentenanhang sind die Regierungs-Verordnung und die Polizeiverordnung vom 26.5.1952, der Befehl 38/52, ab S. 260 abgedruckt.
- 17 Punkt 1 des Befehls Nr. 38/52 des Leiters der HVDVP vom 26.5.1952, in: Bennewitz/ Potratz (2012), S. 266. Vgl. auch zur Planung, Ausführung und Reflexion der Zwangsausweisungen im Detail den Aufsatz von Anke Geier: *Zwangsausiedlungen aus Pottiga*, Erfurt 2017, abrufbar auf der Webseite des ThLA unter dem Link <http://thla-thueringen.de/index.php/871-vortrag-zu-pottigaer-zwangsausiedlungen-in-den-jahren-1952-und-1961> (zuletzt abgerufen am 8.6.2018).
- 18 Bennewitz/Potratz (2012), S. 56 und Edith Sheffer: *Burned Bridge. How East and West Germans made the Iron Curtain*, New York 2011, S. 105.
- 19 Vgl. Norbert Moczarski: *Achivalische Quellen über die Vorbereitung und Durchführung der Zwangsausiedlungen zu Beginn der 50er und 60er Jahre in Südthüringen*, in: Hennebergisch-Fränkischer Geschichtsverein (Hrsg.): *Jahrbuch des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins*, Bd. 7 (1992), S. 315-347 sowie Gerlinde Sommer: *Vor 60 Jahren: Zwangsausiedlungen aus DDR-Grenzgebiet*, in: *Thüringer Landeszeitung*

wie bei den Zwangsausgesiedelten in Rumänien, denen die Rückkehr ermöglicht werden musste, damit Rumänien als Mitglied der UN anerkannt werden konnte, gab es in der DDR nicht.

Im Juni 1952 wurden in der Bundesrepublik 885 Flüchtlinge aus dem Raum Sonneberg registriert. Ihre Zahl war sicher höher.²⁰ Eine Flucht war gefährlich.

Während der Zwangsausiedlungsaktion kam es zu vereinzelt Todesfällen. In der Panik nahm sich beispielsweise in Sonneberg eine Kleinfamilie das Leben.²¹ Aber es gab auch erbitterten Widerstand und Unterstützung der Nachbarn. Ein herausragendes Beispiel ist die Gegenwehr im Ortes Streufdorf (Kreis Hildburghausen). Hier wurde der Widerstand erst nach einem Tag mit Unterstützung sowjetischer Truppen gewaltsam gebrochen. Im Raum Sonneberg gab es zudem Proteste von westlicher Seite, so dass unter diesem Schutz auch Massenflichten, wie zum Beispiel aus Heinersdorf, ermöglicht wurden. Einzelne grenznahe Orte verloren in diesen Tagen einen Großteil ihrer Bewohner, u. a. Liebau bei Sonneberg, Billmuthausen bei Bad Colberg, Böseckendorf/Teistungen.²²

Insgesamt wurden 1952 DDR-weit ca. 8.350 Menschen (ca. 2,2 % der Bewohner der 5-Kilometer-Zone) zwangsausgesiedelt, während über 5.500 Grenzbewohner (ca. 1,4 % der Bewohner der 5-Kilometer-Zone) in die Bundesrepublik flüchteten.

Die kriminalisierende und teilweise willkürliche Auswahl der Opfer führte sowohl bei den Betroffenen als auch bei den Verbliebenen zu großer Verunsicherung. Die in den Grenzorten eingesetzten Agitatoren der SED verstärkten diesen Effekt. Außerhalb der Grenzkreise erfuhr die Öffentlichkeit aufgrund einer Nachrichtensperre nur sehr wenig von den Zwangsausiedlungen. Die regionalen SED-Medien reagierten jedoch auf bundesdeutsche Meldungen. So hieß es am 9. Juni 1952 in der Sonneberger Ausgabe von „Das Volk“ unter der Überschrift „*Wer auf die Hetzsender hört, unterstützt die Kriegsbrandstifter*“: „*Es war bei uns notwendig geworden, einige Menschen nach dem Kreis Jena umzuquartieren. Diese Personen wurden persönlich über die bevorstehende Umquartierung in Kenntnis gesetzt. Welchen Schichten gehörten diese Menschen an? Es waren Ausländer, Staatenlose, Kriminelle, Prostituierte, aber auch solche Personen, die seit Jahren einer ehrlichen Arbeit bewußt aus dem Wege gegangen sind und*

vom 4.6.2012, abrufbar unter: <https://www.tlz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Vor-60-Jahren-Zwangsausiedlungen-aus-DDR-Grenzgebiet-1-1484950639> (zuletzt abgerufen am 8.6.2018).

20 Vgl. Sheffer (2011), S. 105 und das Coburger Tageblatt vom 11. Juni 1952 berichtet im Artikel „Volkspolizei setzt den Terror an der Grenze fort“ von insgesamt 1.122 Flüchtlingen im Kreis Coburg. Vgl. hierzu Doms (2012), S. 67.

21 Vgl. Bennewitz/Potratz (2012), S. 53f.

22 Zum Raum Sonneberg detailliert Sheffer (2011), S. 97-133: Heinersdorf verlor am 5. Juni 1952 („Schwarzer Freitag“) fast 20% der Einwohner. Aus Billmuthausen flohen sieben Familien (34 Personen) nach Bayern. Heute ist das Dorf eine Wüstung, die Gebäude wurden 1978 abgerissen. Zu Böseckendorf gibt es eine umfangreiche Dokumentation im Grenzlandmuseum Teistungen und Spielfilm „Böseckendorf - Die Nacht, in der ein Dorf verschwand“ (Oliver Dommenges, 2009). Die Liste der Wüstungen infolge der Zwangsausiedlungen und -fluchen aus dem Grenzgebiet ist lang, weitere u.a.: Bardowieck (bei Grevesmühlen), Broda (bei Ludwigslust), Dornholz (bei Schleiz), Erlebach (bei Hildburghausen), Grabenstedt (bei Salzwedel), Hammerleithen (Vogtland), Heiligenroda (bei Bad Salzungen), Jahrsau (bei Salzwedel), Kaulsroth (Sonneberg), Korberoth (Sonneberg), Lankow (bei Schönberg), Leitenhausen (bei Hildburghausen), Lenschow (bei Grevesmühlen), Lieps (bei Hagenow), Neuhof (bei Gadebusch), Neu Gallin (bei Hagenow), Niederndorf (bei Bad Salzungen), Rupperts (bei Meiningen), Schmerbach (bei Meiningen), Schwenge (bei Bad Salzungen), Stresow (bei Salzwedel), Vockfey (bei Neuhaus/Hagenow), Zarrentin-Strangen (bei Hagenow).

ihren notwendigen Lebensunterhalt viel lieber durch Schiebereien und sonstige unsaubere Handlungen verdienen.“²³

2.4. Zwangsaussiedlung aus dem Grenzgebiet 1961 und später

Eine weitere Zwangsaussiedlungsaktion fand kurz nach dem Mauerbau 1961 statt. Auch hier bekam die SED im Vorfeld Anweisungen der Sowjetführung. Beim Gespräch zwischen den Partei- und Staatsführern Chruschtschow und Ulbricht am 1. August 1961 zum geplanten Mauerbau waren auch Vertreibungen bzw. Aussiedlungen im Zusammenhang mit der Enteignung der Bauern ein Gesprächsthema. So soll Walter Ulbricht Folgendes gesagt haben: *„Allerdings haben wir kein Sibirien. Da müssen solche Leute eben ins Arbeitslager geschickt werden.“²⁴*

Überall in der DDR wurden die Landwirte in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) gezwungen. In Kranlucken bei Geisa (Rhön), direkt an der innerdeutschen Grenze, gaben 1960 die Landwirte ihren Widerstand zum Beitritt in die LPG auf, doch ein Jahr später traten 28 von ihnen wieder aus. In diesem besonderen Fall ging die SED gegen die Bauern in der Art und Weise vor, dass sie einen angeblichen Anführer der Austrittsbewegung suchten. Der Kranluckener Bauer Hermann Fink wurde als vermeintlicher Rädelsführer aus-

Schmützfinken dorthin befördert wo sie hingehören!

Zwei unverbesserliche Faschisten und eingefleischte Handlanger für den Bonner Atomkriegsstaat

Hermann und Willi Fink aus Kranlucken

wurden am Donnerstag von Arbeitern der volkseigenen Betriebe des Kreises Bad Salzungen zur Staatsgrenze befördert und in das Eldorado aller Faschisten und Militaristen, in die Westzone, ausgewiesen.

Flugblatt August 1961 Kranlucken bei Geisa – Sammlung Point Alpha

gemacht. Ebenso sein Sohn. Am 4. August 1961, wenige Tage vor dem Mauerbau wurden die beiden Finks gewaltsam über die Grenze abgeschoben. Die Propagandamaschinerie der DDR nutzte diese Vertreibung u. a. für die Abriegelung der DDR (siehe Flugblatt, das die SED in Kranlucken verteilte).²⁵ Die Ehefrau Finks und zwei weitere Kinder sowie die Familien, die sich

23 Artikel „Wer auf die Hetzsender hört, unterstützt die Kriegsbrandstifter“, in: DAS VOLK, Ausgabe Sonneberg, am 09.06.1952. An gleicher Stelle wurde behauptet, dass der evangelisch-freikirchliche Prediger Willi Kain (12.2.1897-25.2.1969) positiv über die Zwangsaussiedlung berichtet: *„Man unternimmt alles, sowohl bei der Verpflegung als auch bei den Transporten in die neuen Wohnungen, um uns zufrieden zu stellen. Daß wir das selbe erhalten, was wir hatten, kann nicht erwartet werden. [...] Wir dürfen in völliger Freiheit unserem Beruf nachgehen, soweit dies irgendwie möglich zu machen geht.“* Faktisch floh Willy Kain kurz darauf aus der DDR und fand erst in Hannover-Linden wieder eine Anstellung als Prediger. Auf der gleichen Zeitungsseite stand auch die Todesanzeige für Werner, Hildegard und Manfred Rüger, die sich das Leben nahmen *„riß ein tragisches Schicksal aus unserer Mitte.“*

24 Niederschrift eines Gesprächs des Genossen N.S. Chruschtschow mit Genossen W. Ulbricht am 1. August 1961, Abschrift veröffentlicht in: DIE WELT vom 30.5.2009, abrufbar in der Rubrik Politik der WELT unter: <https://www.welt.de/politik/article3828831/Das-Gespraech-zwischen-Ulbricht-und-Chruschtschow.html> (zuletzt abgerufen am 8.6.2018).

25 Vgl. den Artikel „Der Fall Fink: Zwangsausweisung und Zwangsumsiedlung gegen Zwangskollektivierung“ vom 28.7.2016 auf der Webseite des ThLA: <http://www.thla-thueringen.de/index.php/582-der-fall-fink-zwangsausweisung-aus-der-ddr> (zuletzt abgerufen am 8.6.2018) sowie den Artikel „Vor 55 Jahren im Jahr des Mauerbaus in den Westen geprägt vom 5.8.2016 auf der Webseite der Point Alpha Stiftung, abruf-

weiterhin der LPG verweigerten, wurden am 3. Oktober 1961 in der großen Zwangsausiedlungsaktion nach Sachsen zwangsausgesiedelt.²⁶

Die Erstellung der Aussiedlungslisten sowie die Durchführung der Aussiedlungen aus dem Grenzgebiet und Ansiedlungen in inneren Kreisen wurden perfektioniert. Am 3. Oktober 1961 fand eine konzertierte Aktion statt, für die keine Aktionsstrukturen geschaffen werden mussten. Grundlage war der Befehl 35/61. Die Listen der auszuweisenden Personen (3.224) und ihrer Angehörigen (6.127) erstellten zum 9. September 1961 die Kreiseinsatzleitungen. Damit sollten kurz nach dem Mauerbau knapp 3 % der Bewohner des Grenzgebietes (in den Kreisen zwischen 2,1 und 3,2 %) ausgesiedelt werden. Der durch die Aussiedlung bedingte Arbeitskräftemangel sollte in speziellen Fällen durch Ansiedlungen kompensiert werden. In den folgenden Tagen wurden die Listen überarbeitet und am 29. September standen 956 „belastete“ Personen mit 2.317 Angehörigen auf den Aussiedlungslisten.²⁷

Die Vorbereitungen zur Aussiedlung konnten nicht völlig geheim gehalten werden. Am 16. September 1961 teilte Ulbricht Chruschtschow mit: „Die Durchführung des Beschlusses über die Schließung der Grenze um Westberlin ist planmäßig erfolgt. Jetzt wird an der weiteren Befestigung der Grenze gebaut. Die Taktik, schrittweise die Maßnahmen durchzuführen hat es dem Gegner erschwert, sich über das Ausmaß unserer Maßnahmen zu orientieren.“²⁸

Es gab die Überlegung, die Zwangsausiedlung aus Mödlareuth, ein geteiltes Dorf an der Grenze zwischen Thüringen und Bayern, zurückzustellen.²⁹ Doch am 1. Oktober wurde die Aktion „Festigung“ für das gesamte Grenzgebiet an der innerdeutschen Grenze und für alle Aufnahmekreise in der DDR ausgelöst. Mit großer Härte und viel Personal wurden dann die Aussiedlung, der Transport und die Ansiedlung umgesetzt. Entsprechend den internen Berichten wurden 3.175 Menschen, darunter 1.049 Kinder (!) zwangsumgesiedelt. 174 ursprünglich auf den Listen erfasste Personen konnten bleiben. 73 Angehörige von Zwangsausgesiedelten, die nicht auf den Listen standen, wollten mit ausgesiedelt werden.³⁰

2.5. Verschärfung des Grenzregimes und Aussiedlungen aus dem Grenzraum 1970 bis zum Ende der DDR

In der zentralen „Direktive des Sekretariates des ZK [Zentralkomitees der SED] zur weiteren Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin“, die ab dem 1. November 1971 Gültigkeit hatte, wurden zwei Optionen für weitere Zwangsausiedlungen geschaffen: Die staatlichen Organe, d.h. die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden wurden nun in die Verantwortung genommen, die „Zuverlässigkeit der im Grenzgebiet wohnhaften Personen“ einzuschätzen und sich hierüber auszutauschen und, „daß in begründeten Fällen

bar unter: <http://pointalpha.com/pressemitteilungen/vor-55> (zuletzt abgerufen am 8.6.2018) und die Dokumentation zum Thema von Peter Grimm und Eckart Reichl auf youtube „Vertreibung 1961“ (2017), abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=e9fyOc_Tmhs (zuletzt abgerufen am 8.6.2018).

26 Vgl. das Dokument „Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, Bericht zur Durchsetzung des Befehls 35/61 vom 10.9.1961“, in: Hanna Labrenz-Weiß und Joachim Heise: Staatsicherheit in Nordhausen, Nordhausen 2018, S. 265-273.

27 Vgl. Bennewitz/Potratz (2012), S. 126.

28 Walter Ulbricht an Nikita Chruschtschow, 16. September 1961 (SAPMO-BArch, DY 30/3509) nach: Manfred Wilke: Der Weg zur Mauer: Stationen der Teilungsgeschichte, Berlin 2012, S. 358

29 Vgl. Jason B. Johnson: Divided Village: The Cold War in the German Borderlands, New York 2017.

30 Vgl. Bennewitz/Potratz 2012, S. 133

rechtzeitig über Personen, die im Interesse der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit aus dem Grenzgebiet auszusiedeln sind, die notwendigen Entscheidungen getroffen und unverzüglich realisiert werden.“³¹ Außerdem wurde beschlossen, dass die „Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden [...] der Verschönerung der Grenzorte und dem Abriss von Ruinen und Gebäuden, die die Grenzsicherung beeinträchtigen bzw. dem Ansehen der DDR schaden, mehr Beachtung zu schenken“ haben. Konkret bedeutete das, dass nun Gehöfte und kleinere Siedlungen abgerissen werden konnten. Der Regierungsbeschluss über Grundsätze zur Regelung von Fragen der Wohnsitzverlegung von Bürgern aus dem Grenzgebiet vom 18. April 1973 schuf hierfür die formale Grundlage. Zermübnungsprozesse und weitere Direktiven führten bis 1988 immer wieder zu Aussiedlungen aus dem Grenzraum. Die Koordinierung dieser Prozesse lag in der Hand der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen.³² Über die Zahl der Betroffenen gibt es noch keine seriöse Statistik.

2.6. Listen für die Isolierung missliebiger Bürger und der „Tag X“

Seit dem Volksaufstand des 17. Juni 1953 befürchteten die Staatspartei SED und die Staatssicherheit der DDR neuerliche Volksaufstände. Den Aufruhr der eigenen Bevölkerung in inneren Spannungsperioden, aber auch während des Verteidigungszustandes der DDR, sollten detailliert ausgearbeitete Vorbeugemaßnahmen verhindern, die durch die Staatssicherheit ergriffen worden wären.³³ Eine Vorbeugemaßnahme des MfS hätte daher am sogenannten „Tag X“ darin bestanden, missliebige Bürger rasch in bestimmten Objekten bzw. Lagern vom Rest der Bevölkerung zu isolieren. Hierzu arbeitete die Staatssicherheit seit den 1960er Jahren detaillierte Pläne aus.

Die Mobilmachung der DDR war nach einem Kennziffersystem organisiert. Die konkreten Vorbeugemaßnahmen des MfS gegenüber den Bürgern trugen die Kennziffer 4.1. Mit diesen Kennziffern wurden die einzelnen Maßnahmen unterschieden, die das MfS im Falle der Mobilmachung ergriffen hätte. Die Kennziffer 4.1.1. bedeutete „Festnahme“, die Kennziffer 4.1.2. „Internierung“, die Kennziffer 4.1.3. „Isolierung“, 4.1.4. „politisch-operative Überwachung“ und 4.1.5. „Personen mit feindlich-negativer Grundeinstellung“.

Grundlage für die Mobilmachung des MfS und die hierfür notwendige Ausarbeitung von „Vorbeugemaßnahmen“ durch die Staatssicherheit war die Direktive 1/67 über Inhalt und Ziel der Mobilmachungsarbeit im Ministerium für Staatssicherheit, die Planung und Organisation der Mobilmachungsaufgaben und besonderer Maßnahmen der Vorbereitung des MfS auf den Verteidigungszustand aus dem Jahr 1967. Die Direktive enthielt zentrale Vorgaben, auf deren Grundlage die Diensteinheiten des MfS die Festnahme- und Isolierungsplanungen im sogenannten Vorbeugekomplex ausarbeiteten. Mithilfe des Kennziffersystems unterschied das MfS die zu ergreifenden Maßnahmen wie Festnahme, Isolierung, Überwachung usw. Auf dieser Direktive fußten dann weitere Dokumente.

31 Zitiert nach Bennewitz/Potratz (2012), S. 178.

32 Vgl. Bennewitz/Potratz (2012), S. 179-183 und zu den Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen Punkt 2.6.

33 Die folgenden Ausführungen fußen auf dem Vortrag von Dr. Anke Geier zu den von der Staatssicherheit geplanten Isolierungsobjekten: Anke Geier: Der Vorbeugekomplex des MfS in Thüringen, Erfurt 2017, auf der Webseite des ThLA unter <http://thla-thueringen.de/index.php/887-der-vorbeugekomplex-des-mfs-in-thueringen> (zuletzt abgerufen am 8.6.2018).

Für jeden Kreis im Bezirk war ein zeitweiliges Isolierungsobjekt bzw. ein Isolierungsstützpunkt geplant worden, dass durch das MfS im Vorfeld konspirativ vorzubereiten war. Für die Einrichtung der Gebäude war die jeweilige Kreisdienststelle des MfS zuständig. In den Akten der Stasi zeigt sich die Arbeit der MfS-Mitarbeiter, die die infrage kommenden Gebäude zur Isolierung ausspähten. Es finden sich detaillierte Objektbeschreibungen mit Lageplänen, Skizzen, Fotos, Transport- und Anfahrtspläne usw. DDR-weit wurden vermutlich 211 Isolierungsstützpunkte geplant. Der Ablauf zur Isolierung war wie folgt. Nach der Verhaftung wären die unter der Kennziffer 4.1.3. erfassten Personen zunächst in den Isolierungsobjekten eingesperrt worden. Dies sollte in einem Zeitfenster von 8 bis 12 Stunden nach dem Ereignis (Mobilmachungsbefehl, Verteidigungszustand) erfolgen. Nach einigen Tagen (6 bis 14 Tagen) war dann der Abtransport in die mittlerweile eingerichteten zentralen Isolierungsobjekte vorgesehen. Für den Bezirk Erfurt waren nach bisherigem Kenntnisstand beispielsweise 11 Isolierungsstützpunkte geplant. Neben den Isolierungsobjekten wurde je ein zentrales Isolierungslager in jedem Bezirk der DDR geplant.

Der „Vorbeugekomplex“ des MfS – zu dem auch die Isolierungsstützpunkte zählten - war Teil der staatlichen Mobilmachungsarbeit. Die letztendliche Befehlsgewalt zur Mobilmachung lag beim Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der DDR, also seit 1971 bei Staatschef und Ersten Sekretär der SED Erich Honecker. Nach dem Volksaufstand des 17. Juni 1953 wurde eine zentrale Einsatzleitung der DDR im Jahr 1954 und eine Sicherheitskommission des Politbüros der SED eingerichtet, deren Aufgabe es u.a. war, „feindliche Provokationen wie Streiks, Demonstrationen, Aufruhr und Revolten“ niederzuschlagen. Die Sicherheitskommission des Politbüros war der Vorläufer des Nationalen Verteidigungsrates, der dann 1960 gebildet wurde. Auf Beschluss des Nationalen Verteidigungsrates erließ der Minister für Staatssicherheit Erich Mielke im Juli 1967 die Direktive 1/67, auf der die Ausarbeitungen der Bezirke fußten. In der Stasizentrale in Berlin wurde eine Arbeitsgruppe des Ministers (AGM) eingerichtet, die die Durchsetzung der Direktive anleitete und kontrollierte.

Eine wesentliche Rolle in der Mobilmachungsarbeit und damit auch in der Planung und möglichen Realisierung der Isolierungslager trugen die Bezirkseinsatzleitungen (BEL) und die nachgeordneten Kreiseinsatzleitungen (KEL). Im Ernstfall hätten die BEL in den 15 Bezirken der DDR die Befehlsgewalt übernommen. Die sieben Mitglieder der BEL waren der 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung (Vorsitz), der 2. Sekretär der SED-Bezirksleitung, der Chef des Wehrbezirkskommandos der Nationalen Volksarmee, der Leiter der Bezirksverwaltung des MfS, der Chef der Bezirksbehörde der DVP, der Vorsitzende des Rates des Bezirkes und der Leiter der Abteilung Sicherheitsfragen der SED-Bezirksleitung. Der Vorsitzende der BEL unterstand ab 1960 unmittelbar dem Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates. Der Leiter der MfS-Bezirksverwaltung war den BEL-Vorsitzenden - also dem 1. Sekretär der SED im Bezirk - rechenschaftspflichtig und hatte ihn auch über die Maßnahmen des „Vorbeugekomplexes“ zu unterrichten. Den BEL unterstanden die KEL, in denen wiederum die örtlichen Führungsspitzen der SED und des Staates Mitglied waren. Die Strukturen der Einsatzleitungen im Kreis und Bezirk wurde seit Ende der 1950er Jahre entwickelt und auch bei den Zwangsausiedlungen 1960 genutzt.

Die Einsatzleitungen arbeiteten unter höchster Geheimhaltungsstufe und ihre Beschlüsse hatten oberste Priorität. Die Listen der Personen, die bei einem möglichen Befehl („Tag X“) festzunehmen und zu „isolieren“ waren, erstellte die Staatssicherheit und aktualisierte sie bis zum Ende der DDR (1988: 2.901 Festnahmen und 10.539 Isolierungen). Aus Dokumenten der Stasiunterlagenbehörde wird deutlich, dass beispielsweise in Thüringen die Arbeitsgruppe des Leiters der MfS-Bezirksverwaltung Erfurt hauptverantwortlich für die Erstellung von Dokumenten zur Vorbereitung der Isolierung war und auch weitere Unterlagen zu den Maßnahmen

und zum Vorgehen im Verteidigungszustand erarbeitete. Des Weiteren erhielten die Beauftragten der Leiter Einweisungen in die detaillierte Durchsetzung der Grundsätze. Eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Volkspolizei im „Vorbeugekomplex“ wird auch in den Unterlagen der BStU Außenstelle Erfurt deutlich. So liefert das Volkspolizeikreisamt Worbis unter dem Betreff „Vorbeugehaft“ eine Namensliste an die Kreisdienststelle des MfS Worbis. In den Akten finden sich auch Informationen zu den zu isolierenden Personen auf Personalkarten und die Namen von eventuell Isolierten sowie Statistiken über die zu isolierenden Personenkreise. Bis in den Herbst 1989 arbeiteten die Einsatzleitungen und aktualisierten die Listen von Personen, die ohne Gerichtsverfahren aus ihrem Wohn- oder Arbeitsumfeld isoliert werden und inhaftiert werden sollten.

3. Folgen der Zwangsumsiedlung und die Lage der Zwangsausgesiedelten

3.1 Anpassung oder Flucht

Die Zwangsausweisungen nach dem Kriegsende geschahen sachlich und zeitlich in großer Nähe zu den Massenvertreibungen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten. Die von Kreisverweisen Betroffenen verließen meist die sowjetische Besatzungszone bzw. die DDR und wurden als Sowjetzonenflüchtling betrachtet. Während der Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzraum gelang es ebenfalls einigen über die streng beachtete Grenze zu fliehen. Diese Zwangsaussiedlung wurde damals im Kontext der Vertreibungen wahrgenommen. In der Debatte im Deutschen Bundestag am 18. Juni 1952 ging es um die Ereignisse an der Grenze. Gustav Fuchs (CSU, Bad Kissingen) erörterte: *„Bei der Vertreibung jenseits der Zonengrenze wurde in einer Weise verfahren, die jegliche Menschlichkeit vermissen läßt. Man fühlte sich in die Zeit unmittelbar nach dem Kriege zurückversetzt, als Millionen Deutscher ohne jegliche Habe ihre Heimat verlassen mußten. So geht es heute den neu Vertriebenen.“*³⁴ Mit den Stimmen aller Fraktionen, außer der KPD, beschloss der Bundestag am 18. Juni 1952: *„In feierlicher Form erhebt der Deutsche Bundestag vor dem deutschen Volk und der Weltöffentlichkeit Protest gegen die neuen Willkür- und Terrormaßnahmen des menschenverachtenden Regimes in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, durch die Deutsche von Deutschen getrennt werden sollen. Er erklärt die Ausweisungsaktionen für ungesetzlich und legt feierlich Verwahrung dagegen ein, daß hier das Recht eines jeden Menschen auf Heimat grundlos und sinnlos mißachtet wird.“*³⁵

Einige Zwangsausgesiedelte, die ihre Heimat verloren hatten und an einen anderen Ort angesiedelt wurden, nutzten vor dem Mauerbau die Möglichkeit zur Flucht in Berlin. Anderen gelang die Flucht nicht. Viele hofften, eines Tages wieder zurückkehren zu können.

Die Zwangsumgesiedelten standen unter dem Generalverdacht der Feindschaft gegen die SED-Führung. Nicht nur die Deportationen, sondern auch die organisierte Integration am neuen Wohnort war verbunden mit Demütigungen und dem Zwang der Selbstrechtfertigung. Um dieser Situation auszuweichen, wurde das Schicksal der Zwangsaussiedlung oft verschleiert und letztlich verheimlicht. Nur wenige bemühten sich um ihre Rehabilitierung und kämpften in den ersten Jahren für die Rückkehr in ihre Heimat. Die Zwangsumsiedlung war nicht nur

34 Protokoll der 219. Sitzung des Deutscher Bundestags, Bonn, Mittwoch, den 18. Juni 1952, S. 9647. Das Protokoll ist unter <https://archive.org/stream/ger-bt-plenary-01-219/01219#page/n37/mode/2up> abrufbar (letzter Abruf: 6.6.2018).

35 Ebenda, S. 9648.

ein Eingriff in die sozialen Beziehungen, in das Berufsleben und in das Eigentum der Betroffenen, vielmehr initiierte und verstärkte die mit der Zwangsumsiedlung verbundene Kriminalisierung und der Eingriff in familiäre Beziehungen gesundheitliche Langzeitfolgen. Allenfalls in Kirchgemeinden gab es Räume, um diese Erfahrungen außerhalb der Familie zu reflektieren. Literarische Verarbeitungen der Ereignisse gab es in der DDR nicht. Ansätze der Rehabilitation waren ebenso bis zum Ende der SED-Herrschaft nicht vorhanden. Betroffene meldeten sich während der Friedlichen Revolution zu Wort und gründeten 1990 einen Interessenverband, der mit einigen Transformationen bis heute existiert: der Bund der Zwangsausgesiedelten (BdZ). Ziel des BdZ ist es, die Öffentlichkeit auf das Schicksal der Zwangsausgesiedelten aufmerksam zu machen und die Rehabilitation sowie Entschädigung für die Betroffenen zu erreichen.

Aktuell sind zwei Aspekte in der Debatte: Einerseits fordern einige Betroffene eine pauschale Entschädigung (ähnlich einem Schmerzensgeld) und andererseits einige Betroffene eine bessere Entschädigung ihrer Eigentumsverluste.

3.2 Aktuelle Rechtslage

Mit dem Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz, LAG) vom 14. August 1952 schuf die Bundesregierung eine Grundlage für die Entschädigung von Eigentumsverlusten vom Flüchtlingen. DDR-Flüchtlinge, insbesondere Betroffene von Zwangsausiedlung konnten diese ebenfalls beantragen. Nach der Wiedervereinigung wurden diese Leistungen auch den ehemaligen DDR-Bürgern und damit den von Kreisverweisen und Zwangsausiedlungen Betroffenen zugänglich gemacht.³⁶ Die demokratisch gewählte DDR-Regierung erließ hierzu am 11. Juli 1990 zunächst die *Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche*. Diese Verordnung klärte den Anwendungsbereich sowie Form und Frist der Anmeldungen und blockierte damit den Grundstücksverkehr von enteigneten Grundstücken. Am 23. September 1990 erließ die DDR-Volkskammer das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG). Dieses Gesetz wurde aufgrund des Einigungsvertrags zum fortgeltenden Recht der ehemaligen DDR im vereinigten Deutschland. Es wurden Ämter zur Regelung der offenen Vermögensfragen geschaffen. Für die im Grenzgebiet eingezogen Grundstücke hatte das Land Berlin am 6. November 1992 einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Grundstücke an der innerdeutschen Grenze und der Grundstücke von Zwangsausgesiedelten in den Bundesrat eingebracht. Das Gesetzgebungsverfahren brauchte viel Zeit. Am 31. Juli 1996 wurden dann *Vorläufige Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen in Volkseigentum überführt wurden* (VorlRichtlMauerG) erlassen. Die ehemaligen Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger (Berechtigte) erhielten damit ein Rückverwehrsrecht zu 25 % des Verkehrswertes. Dieser Anspruch war ausgeschlossen, wenn „*der Bund sie nicht für dringende eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern will.*“ In diesem Fall wurde den Berechtigten ein Zahlungsanspruch in Höhe von 75 % des Verkehrswertes gegen den Bund eingeräumt.

Der Thüringer Landtag stellte 1996 fest: „*Im Gebiet des heutigen Thüringen war eine große Zahl von Menschen von den Zwangsmaßnahmen der Behörden der ehemaligen DDR zur Umsiedlung und Enteignung grenznah wohnender Bevölkerungsteile betroffen. Viele der direkt*

36 Vgl. Zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten bei Kreisverweis und weiterer spezieller Fälle siehe die Ausführungen auf der Webseite des ThLA unter <http://www.thla-thueringen.de/index.php/2-thla/653-rehabilitierungsmoeglichkeiten> (zuletzt abgerufen am 8.6.2018).

Die Möglichkeit, wieder in die alte Heimat zurückzukehren, hat eine Reihe von Zwangsausgesiedelten genutzt. Doch manche sind nicht zurückgezogen, sondern haben sich durch andere Möglichkeiten einen Platz in der alten Gemeinde verschafft: Mitgliedschaft in Vereinen und regelmäßige Treffen, Beiträge in den Heimatmuseen bzw. Gedenkstätten usw. Auch Nachgeborene sind an der Rückkehr und –besinnung beteiligt.⁴¹

4. Die Entwicklung der Erinnerungskultur

Während der Friedlichen Revolution schrieb der Autor Heiner Müller in seinem „Plädoyer für den Widerspruch“: *„Wo die Benennungen nicht mehr greifen, greift keine Praxis.“*⁴² Für Flüchtlinge oder Vertriebene aus den ehemaligen Ostgebieten gab es in der DDR nach einiger Zeit keine offizielle Bezeichnung mehr. 1945 wurden sie als „Umsiedler“ eingebürgert und schon 1950 zu „ehemaligen Umsiedlern“ erklärt. Als die Zwangsumsiedlungen erfolgten waren sie aus der politischen Wahrnehmung des SED-Systems nahezu verschwunden. Eine Vertriebenenförderung gab es in der DDR seit Mitte der 1950er Jahre nicht mehr. Die Vertreibungen waren „kein Thema mehr“. Da stets die unterschwellige Verdächtigung mitschwang, die Opfer der Vertreibungen trügen eine Mitschuld an ihrer Vertreibung, entwickelte sich auch eine unterdrückende Form des Rückzugs ins Private bei den Zwangsausgesiedelten, die besonders nachhaltig auf die Identität der Betroffenen wirkte. Während es bei den Vertriebenen den Raum einer zumindest indirekten literarischen Bearbeitung ihrer Geschichte gab, blieben die Zwangsausiedlungen bis zum Ende der DDR in der Literatur tabu.

Umso wichtiger ist die Erinnerung an die willkürliche Vertreibung als eine Form der Herrschaftsetablierung in der SED-Diktatur und die Erinnerung an die Folgen dieses politischen Großprojektes in unserem Land. Die Zwangsausiedlung demütigte und verletzte nicht nur die Vertriebenen; der Anpassungsdruck nahm bei den Nicht-Ausgesiedelten mit jeder Aussiedlungsmaßnahme zu.⁴³ Die Aufklärung über die Zwangsausiedlung durch die Forschung muss deshalb zwei Entwicklungen betrachten: einerseits die Entwürdigung der Betroffenen und ihre Überlebensstrategien und andererseits die Verflechtung der Nicht-Vertriebenen in diese Gewaltgeschichte und ihre Formen des Souveränitätsgewinns.

Die Aufklärung und Erinnerung der Zwangsausiedlungen in der DDR haben sich vor allem auf die beiden großen Aktionen aus dem Grenzgebiet 1952 und 1961 konzentriert. Doch um den Kontext nicht zu verlieren, müssen auch die anderen Vertreibungen und Zwangsumsiedlungen erinnert werden.

Das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) hat die strukturelle Sicherung der Erinnerung der Heimatvertriebenen und ihrer Kultur im Blick. Hier teilen sich Bund und Länder in die Aufgabe der Bewahrung kultureller Erinnerung. Eines minder umfangreichen, aber ähnlich orientierten Instrumentariums bedarf es für die Integration der Zwangsausgesiedelten in die bundesdeutsche Erinnerungskultur.

Deshalb sind zum Schluss einige Handlungsfelder beschrieben, die sich zurzeit entwickelt bzw. etabliert haben:

41 Klaus-Dieter Simmen: Nach Zwangsausiedlung: Die Wüstung Gereuthof lebt, Thüringer Allgemeine am 14.08.2015.

42 Heiner Müller: Plädoyer für den Widerspruch, in: Neues Deutschland vom 14.12.1989, S. 5.

43 Gerhard Sälter: Grenzpolizisten. Konformität, Verweigerung und Repression in der Grenzpolizei und den Grenztruppen der DDR 1952 bis 1965, Berlin 2009, S. 31.

1. Forschung und Erwachsenenbildung
 - a) regionale Studien zur gewaltsamen Des- und Integration
 - b) Erschließung neuer Quellen (Archivarbeiten und Recherche nach privaten Erinnerungen)
 - c) der Zusammenhang mit der Herrschaftsetablierung (auch im internationalen Vergleich)
 - d) Verknüpfung der regionalen Forschung mit universitären Forschungsperspektiven und –projekten
 - e) die individuellen und transgenerativen Folgen der Zwangsmigration
2. Gedenkstätten, Museen
 - a) Verschiedene Formen der Thematisierung und Integration der Zwangsausiedlungen in den Grenzgedenkstätten (und ihr Kontext in die Herrschaftsetablierung in der DDR bzw. im sowjetischen Imperium)
 - b) Regional- und Heimatmuseen im Grenzraum. Sie haben zum Teil eigene Abteilungen zu den aus dem Ort Zwangsausgesiedelten (zum Beispiel Gräfenthal)
 - c) außerhalb des Grenzraums ist die museale Erinnerung weniger ausgeprägt, doch es gibt sowohl systematische Gründe (Herrschaftsform) als auch regionalgeschichtliche (bedeutende Personen und hohe Anzahl der Zwangsausgesiedelten; Beispiel Jena mit über 500 im Juni 1952, darunter Walter Scheler, der für sein Engagement am 17. Juni 1953 zu einer hohen Haftstrafe verurteilt wurde).
3. Zeithistorische Publikationen und Bildungsprogramme
 - a) Auseinandersetzung im Kontext der aktuellen Frage nach Flucht und Integration an den Orten der politischen Bildung
 - b) Schülerprojekte mit Zeitzeugen und geeignete Dokumentationen
 - c) Integration des Themas in die Schulbuchkonzeptionen
4. Erinnerungsorte

Die Erinnerungskultur im Grenzraum hat verschiedene materielle Äußerungen gefunden

 - a) Gedenksteine
 - b) an geschleiften Orte wird zum Teil mit Tafeln am authentischen Ort erinnert
 - c) Es gab verschiedene Projekte mit Kunst in der Landschaft, die sich auch auf die Zwangsausiedlungen bezogen
 - d) Straßennamen, die an Zwangsausiedlung bzw. Betroffene erinnern (Georg-Wagner-Straße in Geisa)
 - e) regelmäßige Gedenkfeiern, wie in Hötensleben Anfang Juni oder in Sonneberg am 6. bzw. 20. Juni jeden Jahres.
5. Förderung von künstlerischen Auseinandersetzung
 - a) Literarisch (Beispiel: Verena Zeltner, Kornblumenkinder 2015; Annerose Kirchner, Traumzeit an der Geba 2005)
 - b) Medial (Beispiel: Tannbach-Serie)